

Polizei- und Verkehrsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 Aufsicht unter Vollzug

Zweiter Abschnitt - Definitionen

Art. 3 Haupt- und Nebensaison

Art. 4 Nachtruhezeit

II. Verhaltensregeln

Dritter Abschnitt - Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Art. 5 Belästigungen

Art. 6 Sicherheit

Vierter Abschnitt - Ruhestörung

Art. 7 Allgemein

Art. 8 Nachtruhestörung

Art. 9 Terrassenmusik

Art. 10 Radio- und TV-Apparate, Lautsprecher

Art. 11 Fahrzeuge

Art. 12 Güterumschlag Dorfplatz und Erholungszone

Art. 13 Motorpumpen

Fünfter Abschnitt - Verkehr

Art. 14 Benutzung

Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Art. 16 Sonderbewilligungen

Art. 17 Veränderungen am Strassenkörper

Art. 18 Beschädigung

Art. 19 Nutzungseinschränkung

Art. 20 Privatstrassen

Art. 21 Parkieren auf öffentlichen Strassen

Art. 22 Öffentliche und private Parkieranlagen im Gemeingebrauch

Art. 23 Private Parkieranlagen

Art. 24 Fahrräder, Motorräder, Motorfahrräder und Mofas

Art. 25 Materialtransporte

Art. 26 Transporte von schweren Maschinen

Art. 27 Spezialtransporte

Art. 28 Landwirtschaftliche Transporte

Art. 29 Elektrofahrzeuge

Art. 30 Pferdefuhrwerke

Art. 31 Elektro- und Pferdetaxis

Art. 32 Reitverbot

Art. 33 Helikopterflüge

Sechster Abschnitt - Bauwesen

Art. 34 Baulärm in der Hauptsaison

Art. 35 Regelung Zwischensaison

Art. 36 Ordnung auf Baustellen

Art. 37 Materiallagerung

Art. 38 Baustellensicherung

Siebter Abschnitt - Gastgewerbe/Ladenöffnung

Art. 39 Allgemeines

[Art. 40 Ordentliche Öffnungs- und Schliessungszeiten](#)
[Art. 41 Ausserordentliche Schliessungszeiten](#)
[Art. 42 Öffentlicher Tanz](#)
[Art. 43 Ruhe und Ordnung](#)
[Art. 44 Jugendschutz](#)
[Art. 45 Ladenöffnungszeiten](#)

Achter Abschnitt - Öffentlichkeit

[Art. 46 Einwerfen von Schnee](#)
[Art. 47 Beschädigung](#)
[Art. 48 Plakate](#)
[Art. 49 Alarmmissbrauch](#)
[Art. 50 Wasser](#)
[Art. 51 Tierhaltung](#)

Neunter Abschnitt - Umweltschutz

[Art. 52 Gewässerschutz](#)
[Art. 53 Kehricht](#)
[Art. 54 Misthöfe](#)
[Art. 55 Wiesen und Felder](#)
[Art. 56 Heizöl](#)

III. Schlussbestimmungen

[Art. 57 Strafbehörde](#)
[Art. 58 Bussen](#)
[Art. 59 Verfahren und Rechtsmittel](#)
[Art. 60 Inkraftsetzung](#)

Der Gemeinderat von Grächen

- **Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung**
- **Eingesehen die Artikel 2, 16, 95, 123, und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung**
- **Eingesehen den Artikel 335 des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937**
- **Eingesehen das Einführungsgesetz zum schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990**
- **Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958**
- **Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 30. September 1978 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr**
- **Eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965**
- **Eingesehen das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995**
- **Eingesehen die Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 18. Dezember 1996**

beschliesst

1. Kapitel

allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement stellt Verhaltensregeln sowie die Folgen der Übertretung derselben auf und bezieht sich auf das Gebiet der Gemeinde Grächen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Art. 2

Aufsicht unter Vollzug

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Behörden hinsichtlich der klassierten Strassen wird die Aufsicht über sämtliche Strassen und Wege in Grächen, die dem Gemeingebrauch dienen, sowie der Vollzug dieses Reglements vom Gemeinderat ausgeübt.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Zweiter Abschnitt

Definitionen

Art. 3

Haupt- und Nebensaison

Die Hauptsaison dauert vom 15. Juni bis 15. Oktober und vom 15. Dezember bis 20. April

Anpassungen der Hauptsaisonzeiten (Ostern) können je nach Bedarf vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Die übrigen Zeiten gelten als Zwischensaison.

Art. 4

Nachtruhezeit

Die Nachtruhezeit gilt während des ganzen Jahres für die Zeit von 22.00 Uhr bis 07.30 Uhr.

[zurück zum Seitenanfang](#)

2. Kapitel

Verhaltensregeln

Dritter Abschnitt

Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Art. 5

Belästigungen

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden.

Es ist verboten, sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufzuführen.

Jeglicher Drogenkonsum sowie der Handel mit Drogen sind (lt. Betäubungsmittelgesetz) verboten.

Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Art. 6

Sicherheit

Jeder hat sich so zu verhalten, dass er die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet.

Jedermann hat auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekannt zu geben.

Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben falsch sind.

Strafbar macht sich, wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört oder einer Aufforderung bzw. Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Vierter Abschnitt

Ruhestörung

Art. 7

Allgemeines

Aus Rücksicht gegenüber den Mitmenschen ist jeder übermässige Lärm verboten. Massgebend ist die Lärmschutzverordnung vom 15. 12. 1986.

Art. 8

Nachtruhestörung

Zur Nachtruhezeit ist übermässiger Lärm, namentlich Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Warmlaufen von Motoren und dergleichen verboten.

Art. 9

Terrassenmusik

Terrassenmusik durch Musikgruppen und Einzelmusikanten ist generell nur bis 20.00 Uhr gestattet. Die Belastungsgrenzwerte dürfen 55 Dezibel (dB) gemessen an der Immissionsgrenze nicht überschreiten.

Art. 10

Radio- und TV-Apparate, Lautsprecher

Radio- und TV-Apparate, Tonbandgeräte und ähnliche Geräte zur mechanischen oder elektrischen Tonwiedergabe dürfen bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, Terrassen und im Freien nur benützt werden, wenn Drittpersonen und Anwohner nicht gestört werden. Lautsprecher auf Terrassen- und Gartenwirtschaften sind nur von 12.00 bis 20.00 Uhr zugelassen und müssen in Zimmerlautstärke eingestellt sein. Werden Anwohner gestört, kann der Gemeinderat einschränkende Massnahmen beschliessen. Für begründete Gesuche kann der Gemeinderat Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 11

Fahrzeuge

Die Fahrzeuge sind so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm und die Luftschadstoffbelastung nicht belästigt werden. Insbesondere verboten ist:

- Fortgesetztes unnötiges Umherfahren
- Unnötiges laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge
- Lärmiges schliessen der Fahrzeuga Türen
- Lärmiges entladen der Fahrzeuge
- Laute Unterhaltung vor dem Wegfahren der nach dem Anhalten mit dem Fahrzeug in der Nacht
- Das Herumfahren mit Motorfahrzeugen, Motorrädern, Mofas und dergleichen im Wald und in den Alp- und Berggebieten

Art. 12

Güterumschlag Dorfplatz und Erholungszone

Der Güterumschlag ist gestattet in der Zeit von 07.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr.

Die Ladeflächen und die Hebebühnen von Transportfahrzeugen müssen mit einem schalldämpfenden, intakten Belag versehen sein.

Art. 13

Motorpumpen

Motorpumpen, ausgenommen Elektropumpen, welche der Berieselung von Wiesen und Gärten dienen, müssen während des Betriebes mit einer schalldämpfenden, geschlossenen Abdeckung versehen sein und dürfen ausschliesslich während folgenden Zeiten eingesetzt werden: Werktags von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 20.00 Uhr.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Fünfter Abschnitt

Verkehr

Art. 14

Benutzung

Der Gebrauch der öffentlichen Strassen und Wege in der Gemeinde Grächen steht in den Schranken der Gesetzgebung, der jeweiligen Signalisation, sowie dieses Reglements jedermann zu.

Art. 15

Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Die Privaten haben auf die Erteilung von gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung keinen Anspruch. Jedoch dürfen Bewilligungen nicht willkürlich verweigert werden.

Art. 16

Sonderbewilligungen

Für Taxiplätze, Materialablagerungen, Veranstaltungen und dergleichen können beim Gemeinderat Gesuche eingereicht werden. Für die Erteilung dieser Bewilligung werden Gebühren erhoben, welche vom Gemeinderat festzulegen sind. Der Standort dieser Plätze wird vom Gemeinderat bestimmt.

Art. 17

Veränderungen am Strassenkörper

Für jede Veränderung am Strassenkörper ist vorgängig ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat erforderlich. Bei grösseren Arbeiten ist dem schriftlichen Gesuch ein Plan beizulegen. Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass der Strassenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen. Der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Im Säumnisfalle werden die Arbeiten durch die Gemeinde auf Kosten des Säumigen ausgeführt.

Art. 18

Beschädigung

Die Strassenbenützer sind für jede Beschädigung der Strasse haftbar. Jede den Verkehr auf den Strassen gefährdende Vorrichtung oder Handlung ist untersagt. Uebermässige Verunreinigungen sind durch den Verursacher selber zu beheben.

Art. 19

Nutzungseinschränkung

Die Benutzbarkeit der Strassen für den allgemeinen Verkehr darf von niemandem in irgend einer Weise behindert oder geschmälert werden. Das Lagern von Materialien jeder Art auf öffentlichem Strassengebiet ist verboten. Ausnahmen können bei kurzfristiger Inanspruchnahme unter sichernden Bedingungen durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 20

Privatstrassen

Das Strassenwasser ist in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten und darf nicht offen oder auf öffentliche Plätze, Wege oder Strassen geleitet werden.

Art. 21

Parkieren auf öffentlichen Strassen

Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Wegen ist nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften und Bezeichnungen der Gemeinde zugelassen ist.

Art. 22

Öffentliche und private Parkierungsanlagen im Gemeingebrauch

Öffentliche Parkierungsanlagen und private Parkierungsanlagen im Gemeingebrauch sind zu teeren und gemäss den geltenden kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen mit einem Abscheider für Gas-, Öl- und Benzinstoffe zu versehen. Die Parkplätze sind in Felder einzuteilen. Zudem ist das Oberflächenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten. Es darf nicht auf öffentliche Plätze, Wege, Strassen und die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

Art. 23

Private Parkierungsanlagen

Jedes Anlegen von Parkplätzen ist bewilligungspflichtig. Jeder Parkplatz ist zu teeren oder mit einem anderen Material gegenüber dem Erdreich abzudichten. Gas-, Öl- und Benzinstoffe dürfen nicht in öffentliche Gewässer geleitet werden. Die Parkplätze müssen in Felder eingeteilt werden. Das Oberflächenwasser ist in Entwässerungsanlagen zu fassen und darf nicht offen oder auf öffentliche Plätze, Wege oder Strassen geleitet werden.

Art. 24

Fahrräder, Motorräder, Motorfahrräder und Mofas

Auf den öffentlichen Wegen und Pfaden, auf den Wasserleitungen sowie im Wald und in den Alp- und Berggebieten ist das Herumfahren mit Motorrädern, Motorfahrrädern und Mofas untersagt.

Der Gemeinderat kann zu landwirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligen.

Das unnötige fahren mit Motorrädern und Motorfahrrädern und dergleichen auf öffentlichen Parkplätzen und Parkhausanlagen ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Radfahren ist im Wald und entlang den Wasserleitungen verboten. Ausgenommen sind die markierten Bikewege.

Art. 25

Materialtransporte

In der Zwischensaison sind Materialtransporte mit ein- und zweiachsigen Traktoren bis 3.5 Tonnen Leergewicht

(gemäss Fahrzeugausweis) und dergleichen (jedoch nicht mit Suzuki-Jeeps oder ähnlichen mit Benzin angetriebenen Motorfahrzeugen) im ganzen Dorfteil ab 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet. In den übrigen Zeiten sind nur Elektromobile gestattet. Für Ab- und Zutransporte mit LKW's bedarf es einer Bewilligung des Gemeinderates.

Für ausserordentliche Transporte und Ausnahmen (schlecht zugängliche Aussenquartiere) in der Saisonzeit ist eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Auf den dem Lastwagenverkehr offenen Gemeindestrassen sind Transporte während der Hochsaisonzeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr gestattet. Während der Zwischensaisonzeit von 07.30 – 20.00 Uhr.

Art. 26

Transporte von schweren Maschinen

Der Verkehr auf den autofreien Gemeindestrassen mit schweren Baumaschinen über 5 Tonnen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates erlaubt. Mit diesen Fahrzeugen darf aber kein Material transportiert werden. Sofern diese Fahrzeuge nicht mit Gummiraupen versehen sind, müssen sie verladen werden oder es müssen Bretter den Raupen unterlegt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Strassen- und Motorfahrzeugverkehr anwendbar.

Art. 27

Spezialtransporte

Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial

Für den Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial mit Lastwagen auf Strassen, welche ordentlicherweise für diese nicht zugänglich sind, braucht es eine spezielle Bewilligung des Gemeinderates.

Die Strasse ist nach Beendigung des Transportes wieder zu reinigen und Instand zu stellen. Falls der Gesuchsteller diesen Auflagen nicht nachkommt, werden sie auf Kosten des Säumigen von der Gemeinde ausgeführt.

Transporte im öffentlichen Interesse

Der Verkehr mit gemeindeeigenen oder von der Gemeinde zum Zweck der Schneeräumung, Strassenreinigung, Kehrtafelabfuhr, des Krankentransportes und bei nötigen Polizeieinsätzen oder zu anderen öffentlichen Zwecken aufgeborenen Motorfahrzeugen ist auf allen Gemeindestrassen und -wegen gestattet.

Ausnahmen

Ausnahmen für eine diesem Reglement widersprechende Benutzung der Strassen und Wege können erteilt werden:

- a) durch den Gemeindepräsidenten für Einzelfahrten
- b) durch den Gemeinderat für Dauerbewilligungen

Die Ausnahmbewilligungen können von einer Gebühr abhängig gemacht werden, welche der Gemeinderat festlegt.

Art. 28

Landwirtschaftliche Transporte

Landwirtschaftliche Transporte sind im autofreien Teil des Dorfes nur mit einer Sonderbewilligung des Gemeinderates von 08.00 bis 21.00 Uhr gestattet.

Die Sonderbewilligung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

- a) Der Nachweis der landwirtschaftlichen Nutzung muss gegeben sein.
- b) Es werden nur Bewilligungen für folgende landwirtschaftlichen Fahrzeuge erteilt:
Heuladewagen, ein- und zweiachsige Traktoren.

Keine Bewilligung wird erteilt für Suzuki-Jeeps, Haflinger oder andere autoähnliche mit Benzin angetriebene Fahrzeuge.

Falls diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind, oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen, kann die Bewilligung durch den Gemeinderat entzogen werden.

Art. 29

Elektrofahrzeuge

Zum Verkehr zugelassen werden:

Elektrofahrzeuge mit folgenden maximalen Abmessungen:

Länge: 4.00 m

Breite: 1.50 m

Höhe: 2.00 m

Die Nutzlast darf 3 Tonnen nicht überschreiten.

Auf den Gemeindestrassen ist das Fahren mit Elektrofahrzeugen nur mit einer Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Vor Inbetriebnahme hat der Halter dem Gemeinderat die erforderlichen Angaben über Masse, Leistungen und Form mitzuteilen. Anhänger zu den Elektrofahrzeugen sind nur mit Spezialbewilligung gestattet.

Bewohner des autofreien Dorfteils erhalten grundsätzlich die Bewilligung für das Halten und Betreiben von Elektrofahrzeugen zwecks Material- und Gepäcktransport.

Für den gewerbsmässigen Personentransport mit Motorfahrzeugen mit elektrischem Batteriebetrieb gelten die nachstehenden Bedingungen für das Taxiwesen.

Beherbergungsbetriebe sind befugt, mit höchstens einem Elektrofahrzeug, das von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle mit einer entsprechenden Bewilligung ausgestattet ist (Fahrzeugausweis), maximal 9 Personen unentgeltlich zwischen Ankunfts- und Beherbergungsort zu transportieren.

Art. 30

Pferdefuhrwerke

Zum Verkehr zugelassen werden:

Pferdefuhrwerke für den Personen- und Materialtransport werden nur mit Bewilligung des Gemeinderates zugelassen. Dabei gelten die folgenden Abmessungen:

- Länge der Ladebrücke inkl. Kutschersitz: 3.00 m
- Breite der Ladenbrücke: 1.50 m

Für den gewerbsmässigen Personentransport mit Pferdefuhrwerken gelten die nachstehenden besonderen Bedingungen über das Taxiwesen:

- Auf öffentlichen Strassen und Wegen ist jedes Galoppieren untersagt.
- Das unverzügliche Beseitigen des Pferdemistes auf öffentlichen Plätzen und Strassen ist Sache des Bewilligungsinhabers.
- Nach der Schneeschmelze sind die Winterstollen durch Sommerstollen (Breitstollen) zu ersetzen.
- Der Inhaber von Pferdefuhrwerken haftet für alle Schäden, die aus eigener oder durch Fahrlässigkeit eines Angestellten oder durch die Pferde entstehen. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer schweizerischen Versicherungsanstalt gegen Unfälle von Drittpersonen und Sachschäden abzuschliessen, und zwar mindestens bis zu einem Betrag von einer Million Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist bei der Gemeinde zu hinterlegen. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes betreffend die Haftpflicht.

Art. 31

Elektro- und Pferdetaxis

Wer einen Taxibetrieb führen will, benötigt eine Bewilligung des Gemeinderates. Bewerber müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie müssen die Bedingungen des schweizerischem Strassen Verkehrsgesetz erfüllen und die Fähigkeit besitzen, den Betrieb nach den Vorschriften dieses Reglements zu führen.
- b) Sie müssen über die für ihre Tiere oder Fahrzeuge notwendigen Einrichtungen und Lokalitäten verfügen.

Für eine juristische Person wird die Bewilligung an seinen gesetzlichen Vertreter erteilt, falls er die vorgenannten Bedingungen erfüllt. Die Bewilligung für die Ausübung des Taxidienstes ist persönlich und kann nicht übertragen werden, auch nicht vorübergehend.

Die Bewilligungen werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- Bewilligung A für Elektrotaxis
- Bewilligung B für Pferdetaxis

Für den Taxidienst können nur Fahrzeuge verwendet werden, für die der Unternehmer die Bewilligung erhalten hat. Die Bewilligung wird erteilt, nachdem die Gemeindeverwaltung von der Gemeindepolizei die Zusicherung erhalten hat, dass das Fahrzeug den Bestimmungen des Verkehrsreglements entspricht. Die Bewilligung ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Taxihaltern, die einen groben Verstoss gegen die Verkehrsvorschriften oder die Bestimmungen dieses Reglements begehen, die Taxibewilligung zu entziehen.

Fuhr- und Transpottarife

Die Preise sind einheitlich zu gestalten. Sie werden von den Taxihaltern vorgeschlagen und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.

Taxis (Auto-, Elektro- und Pferdetaxis) dürfen nur auf den von der Gemeinde speziell bewilligten oder signalisierten Plätzen stationiert werden.

Art. 32

Reitverbot

Das Reiten und führen der Pferde auf den Wasserleitungen ist verboten.

Art. 33

Helikopterflüge

Für Not-, Unfall- und Personentransporte gelten die einschlägigen eidgenössischen Bestimmungen. Zusätzliche Einschränkungen werden vom Gemeinderat nicht vorgenommen.

Materialtransporte sind in der Hauptsaison nur an Samstagen gestattet, und zwar nur in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr und bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

In den übrigen Zeiten dürfen Materialtransporte mit der Zustimmung des Gemeindepräsidenten auch an den übrigen Tagen ausgeführt werden, jedoch nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr.

Ausnahmen für ausserordentliche Fälle entscheidet der Gemeinderat.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Sechster Abschnitt

Bauwesen

Art. 34

Baulärm in der Hauptsaison

In der Hauptsaison dürfen vor 07.30 Uhr generell keine Arbeiten ausgeführt werden.

Die folgenden Arbeiten dürfen nur in der Zeit von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr aufgeführt werden; vibrieren, betonieren, dachdecken, montieren von Dach- und Aussenschalungen laut Lärmschutzverordnung.

Der Einsatz der folgenden Baumaschinen, ist ausschliesslich von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet: Trax und Bagger bis 5 Tonnen, Kompressoren, Pressluftschlämmer, Spitzhämmer und Grabenstampfer.
Das rammen von Spuntwänden ist verboten.

Die Maschinen sind, wo immer möglich, elektrisch anzutreiben. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.
Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und dergleichen ist durch geeignete Vorrichtungen wie schallschluckende Umhüllungen wirksam zu dämpfen. Die zuständige Behörde kann den elektrischen Antrieb von Abbauhämmern und Bohrern vorschreiben.

Umgebungsarbeiten dürfen nur mit Baumaschinen bis zu 5 Tonnen ausgeführt werden.

Art. 35

Regelung Zwischensaison

Baugrubenaushub und Bauabbruch

Aushub und Erdverschiebungen für Bauten irgendwelcher Art, Abtransport von Aushub- und Abbruchmaterial, Bohr- und Sprengarbeiten, Abbruch von Bauten, Mauern und dergleichen dürfen nur in der Zwischensaison vorgenommen werden.

Art. 36

Ordnung auf Baustellen

Auf sämtlichen Baustellen muss eine den Gegebenheiten angepasste Ordnung herrschen. Baumaterialien etc. sind geordnet zu deponieren, d.h. es ist auf Gäste und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Die Baustellen sind über das Wochenende, vor Sonn- und Feiertagen speziell in Ordnung zu bringen und die benutzten Strassen und Wege zu reinigen. In Fällen besonderer Unordentlichkeit kann der Gemeinderat nach unbefolgter Aufforderung auf Kosten des Bauherrn aufräumen lassen.

Zur Vermeidung von Belästigungen der Umgebung durch Staub ist die Baustelle inklusive Gebäudeabbruch regelmässig mit Wasser abzuspritzen.

Art. 37

Materiallagerung

Das Lagern von Materialien jeglicher Art ist auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen verboten. Für die dauerhafte Materiallagerung auf Privateigentum, welche die Oberflächengestaltung oder das Landschafts- und Ortsbild merklich verändern ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig

Der Gemeinderat kann zum Schutze des Ortsbildes Bedingungen und Auflagen erteilen

Art. 38

Baustellensicherung

Baustellen sind gegenüber privatem und öffentlichen Grund und Boden gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zu sichern und zu unterhalten.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Siebter Abschnitt

Gastgewerbe/Ladenöffnung

Art. 39

Allgemeines

Massgebend ist das Gesetz vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken die Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 sowie das Gesetz vom 22. März 2002 betreffend die Ladenöffnung.

Art. 40

Ordentliche Oeffnungs- und Schliessungszeiten

In den Restaurants und Tea-Rooms ist die Polizeistunde generell auf 24.00 Uhr festgesetzt.

In den Barbetrieben ist die Polizeistunde auf 02.00 Uhr, in den Dancings und Discotheken auf 04.00 Uhr festgelegt, wobei die Lokale frühestens um 16.00 Uhr geöffnet werden können.

Art. 41

Ausserordentliche Schliessungszeiten

Eine Verlängerung bis max. zwei Stunden kann per SMS an die Gemeindepolizei gerichtet werden. Die Eingabe hat vor der öffentlichen Polizeistunde zu erfolgen. Ab zwei Stunden ist der Polizeipräsident zuständig. Anfragen betreffend Freinächten sind schriftlich an den Gemeinderat, mindestens 10 Tage im voraus, zu richten.

Die Gebühren für die Gewährung von ausserordentlichen Schliessungszeiten werden vom Gemeinderat festgelegt und betragen maximal CHF 1'000.—

Art. 42

Oeffentlicher Tanz

Öffentliche Tanzveranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Besondere Bedingungen, die vom Gemeinderat in Bezug auf Lärm, Jugendschutz und dergleichen erlassen werden, sind strikte einzuhalten.

Art. 43

Ruhe und Ordnung

Die Gäste sind durch den Gastwirt pünktlich aufzufordern, die Wirtschaftslokale zu verlassen. Eine halbe Stunde nach der festgesetzten Polizeistunde müssen die Lokale geräumt und geschlossen sein. Nach der festgesetzten Polizeistunde ist jegliche Bewirtung untersagt.

Besucher, die sich weigern, das Lokal zu verlassen, machen sich strafbar. Ebenso macht sich der Patentinhaber strafbar, wenn er nicht Polizeistunde bietet; es sei denn, er kann nachweisen, dass der Fehler bezüglich die Schliessung des Lokals einzig dem Verhalten des Besuchers zuzuschreiben ist, und dass er alle Massnahmen zur Räumung der Lokalitäten getroffen hat.

Der Patentinhaber eines Gastbetriebes ist persönlich für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Betrieb verantwortlich. Er hat gegen jedermann einzuschreiten, der Ruhe und Ordnung stört und hat seine Gäste anzuhalten, in der näheren Umgebung des Betriebes keinen übermässigen Lärm zu verursachen.

Ist der Patent- oder Bewilligungsinhaber und sein Personal ausserstande, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, ist die Gemeindepolizei zu benachrichtigen.

Art. 44

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur beherbergt oder nach 20 Uhr bewirtet werden, wenn angenommen werden darf, dass sie durch den gesetzlichen Vertreter zum Besuch des Betriebs ermächtigt sind. Das Mindestalter für den Besuch von Bars / Dancings / Diskotheken wird auf 16 Jahre und dasjenige von Cabarets / Nightclubs auf 18 Jahre festgesetzt. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 sowie die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Art. 45

Ladenöffnungszeiten

Der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten gemäss Art. 8 und 12 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. März 2002 festlegen.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Achter Abschnitt

Öffentlichkeit

Art. 46

Einwerfen von Schnee

Das Einwerfen von Schnee in die öffentlichen Plätze, Strassen und Wege ist ausschliesslich vor der öffentlichen Räumung durch die Gemeindebaugruppe oder mit deren Absprache gestattet.

Art. 47

Beschädigung

Jegliche Verunstaltung oder Verunreinigung von öffentlichem oder privatem Eigentum ist strafbar. Die Gemeinde behält sich vor, Verursacher strafrechtlich zu verfolgen.

Art. 48

Plakate

An öffentlichen Strassen, Plätzen und Einrichtungen ist das Anbringen von Plakaten und Mitteilungen nur an den von der Gemeinde bezeichneten Standorten erlaubt. Bei Privateigentum ist die Einwilligung des Eigentümers nachzuweisen.

Art. 49

Alarmmissbrauch

Wider besseren Wissens Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmieren, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzen oder deren Wirkung beeinträchtigen ist verboten (Art. 128 bis StGB). Die aus diesem Fehlalarm entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Art. 50

Wasser

Unberechtigtes Ableiten oder Benutzen von Wasser ist verboten. Der zum Wässern Befugte hat dafür zu besorgen, dass das Wasser nicht über Strassen, Plätze und Wege, sondern seinen ordentlichen Weg fliesst.

Wasserleitungen sind vom Grundeigentümer so zu unterhalten, dass sie störungsfrei funktionieren und keinen Schaden anrichten. Er ist für Schäden, die aus unsachgemäßem Unterhalt oder Ableiten des Wasserwassers entstehen, haftbar.

Art. 51

Tierhaltung

Tiere sind vom Eigentümer oder vorübergehenden Halter so zu beaufsichtigen, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

Es ist untersagt, Tiere in unerlaubter Weise auf fremdem Eigentum herumstreifen zu lassen. Hunde sind an der Leine zu halten. Die sachgemässe Beseitigung des Hundekotes ist Sache des Halters.

[zurück zum Seitenanfang](#)

Neunter Abschnitt

Umweltschutz

Art. 52

Gewässerschutz

Jegliche Verunreinigung des Sees, der öffentlichen Gewässer und des Grundwassers ist untersagt.

Oberflächenwasser, wie Regen-, Schmelz- oder Quellwasser darf nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 53

Kehricht

Kehricht ist umweltgerecht zu entsorgen. Wildes Deponieren auf öffentlichem Grund und Boden ist untersagt. Zubringen und entsorgen von Kehricht und Abfällen jeglicher Art aus anderen Gemeinden ist auf Gebiet der Gemeinde Grächen untersagt. Massgebend zur Entsorgung ist das Kehrichtreglement der Gemeinde Grächen.

Art. 54

Misthöfe

Misthöfe und Jauchegruben sind gemäss der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung anzulegen und zu unterhalten.

Art. 55

Wiesen und Felder

Wiesen und Felder sind mindestens 1 mal pro Jahr zu mähen oder abzuweiden. Im Unterlassungsfall kann der Gemeinderat nach Ansetzung einer kurzen Frist auf Kosten des Eigentümers das Mähen durch Gemeindebaugruppe veranlassen.

Art. 56

Heizöl

Das Auf- und Nachfüllen der Heizöltanks ist gemäss heute gültigem Gewässerschutzgesetz auszuführen.

3. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 57

Strafbehörde

Zu widerhandlungen gegen die Polizeivorschriften (Art. 5 – 13; Art. 40 – 51) werden durch das Polizeigericht der Gemeinde geahndet. Die übrigen Zu widerhandlungen werden durch den Gemeinderat abgeurteilt.

Art. 58

Bussen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördlichen Verfügungen in Anwendung dieses Reglements werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis zu Fr. 10'000.-- bestraft, sofern nicht die Strafbestimmungen der eidgenössischen oder kantonalen Gesetze Anwendung finden. Sie können miteinander verbunden werden.

Das Bezahlen einer Busse schliesst die Entrichtung der üblichen Bewilligungsgebühren nicht aus.

Art. 59

Verfahren und Rechtsmittel

Vor Polizeigericht finden die Art. 215 ff StPO Anwendung. Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis StPO vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

Verwaltungsentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen beim Staatsrat mittels Beschwerde angefochten werden. Für die Eröffnung gelten jeweils die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung oder

die Verwaltungsrechtspflege.

Administrative Strafentscheide des Gemeinderates, die im summarischen Verfahren gefällt wurden (Bussen unter CHF 5'000.—), können innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Der Einspracheentscheid des Gemeinderates unterliegt sodann der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes innert 30 Tagen. (Art. 34i und k VVRG in Verbindung mit Art. 194 StPO). Administrative Strafentscheide des Gemeinderates, die im ordentlichen Verfahren ergangen sind (Bussen über CHF 5'000.—), unterliegen direkt der Berufung an einen Richter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen (Art. 34I VVRG in Verbindung mit Art. 194bis StPO)

Art. 60

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat auf den 01. Juli 2003 in Kraft.

Es ersetzt das Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften, das Polizeireglement der Gemeinde Grächen vom 01. Januar 1979 sowie das Reglement der Gemeinde Grächen betreffend Baulärm und Bauordnung vom 19. Mai 1993 sowie das Ladenschlussreglement der Gemeinde Grächen vom 08. Februar 1994.

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 04. März 2003 und 06. August 2003

Genehmigt durch die Ur- und Burgerversammlung der Gemeinde Grächen vom 08. April 2003

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 27. August 2003. Der Beschluss wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 12. Sept. 2003 veröffentlicht.

Der Präsident: Der Schreiber:
J. Walter R. Andenmatten

[zurück zum Seitenanfang](#)